



Monitoring Report Nr. 83 Strafverfahren gegen Onesphore R.

116. Verhandlungstag/ 21. Januar 2014

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Der Schwerpunkt des heutigen Verhandlungstages lag auf der Vernehmung der Ehefrau des Angeklagten als Zeugin. Diese gab an, es gebe einen Alibizeugen für den Angeklagten. Darüber hinaus war der bemerkenswerteste Punkt der Tagesordnung die erstmalig erfolgte Einlassung des Angeklagten selbst, auch wenn diese zu dem Geschehen auf dem Kirchengelände keinerlei Angaben enthielt.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage der Ehefrau des Angeklagten

Zu dem Hintergrund erklärte die Zeugin Folgendes: Sie habe sich selbst an das Gericht gewandt, wolle aussagen, und bedanke sich zunächst für die Möglichkeit der Aussage. Sie bat die Verteidigung um Entschuldigung, dass sie eben dies tue. Es sei ein großes Risiko, sie müsse jedoch die Wahrheit sagen. Die Zeugin erklärte, in ihrer Muttersprache kommunizieren zu wollen und erhielt den Gerichtsdolmetscher zur Seite gestellt.

Die Zeugin machte Angaben zu ihrem Ehemann und zu der Zeit des Völkermordes, ohne jedoch Angaben zu dem Massaker in Kiziguro machen zu können, da sie angab hier nicht anwesend gewesen zu sein. Sie nannte eine Zeugin vom Roten Kreuz, die bestätigen könne, wo sich O.R. am 09.04.1994 aufgehalten habe.

2. Verlesung einer Einlassung des Angeklagten durch die Verteidigung

Die Einlassung beinhaltete ausführlich den Werdegang des Angeklagten bis 1994. Ab dem Absturz der Präsidentenmaschine beschränkten sich die Ausführungen jedoch darauf zu verdeutlichen, dass klar gewesen sei, dass es zu Problemen kommen würde und er habe Angst um seine Familie gehabt. Schlimme Befürchtungen hätten sich eingestellt und durch die aufgeheizte Stimmung sei es zunehmend weniger möglich gewesen, die Gemeindebevölkerung zu kontrollieren und von Übergriffen auf die Bevölkerung Murambis abzuhalten. Es sei zu Plünderungen, Verletzungen und Tötungen gekommen. Seine Ruhepelle hätten nicht alle erreicht. Stattdessen hätten Scharfmacher das Heft in die Hand genommen, während die FPR immer näher gerückt sei. Am 08.04.1994 hätten sich deswegen die ersten Menschen auf die Flucht nach Tansania begeben. Ein paar Mal habe er mit seiner Frau telefoniert, es sei aber unmöglich gewesen, nach Kigali zurückzukehren. Schließlich habe er sich mit seiner Gemeinde auf die Flucht begeben, am 19.04.¹ habe man Tansania erreicht. Dort sei es zum Wiedersehen mit seiner Familie gekommen.

3. Erklärung der Verteidigung zu einem verlesenen Bericht von „African Rights“

Die Verteidigung gab eine Erklärung zu einem verlesenen Bericht der Organisation „African Rights“ ab. Der Bericht enthalte eine mehr als unsachliche Kritik am ICTR und es bestehe kein Verdacht, dass am ICTR des Völkermordes Verdächtige, insbesondere auf Seiten der Anklagebehörde, tätig seien. Es gehe um Stimmungsmache gegen freisprechende Urteile am ICTR und es werde vom Ergebnis her argumentiert – mit der Prämisse, alle Hutu seien schuldig.

4. Verlesung eines Schriftstücks durch den Senat

Richter Dr. Koller verlas ein Schriftstück, in dem es um die Situation in einer Gemeinde während des Genozids ging.

5. Stellungnahme des Nebenklagevertreters zu dem Schriftstück

Der Vertreter der Nebenklage, RA Dr. Magsam, merkte an, dass das Thema der Widersetzung einzelner Bürgermeister auch im Gutachten Dr. Hankels auftauche. Es handele es sich aber um zwei verschiedene Gebiete und es handele sich nicht um Byumba. Es lasse sich somit kein Rückschluss auf den Nordosten des Landes ziehen. Die

¹ Evtl. 29.04.

Behauptung, der Angeklagte habe sich wegen der Strenge Gatetes nicht gegen diesen auflehnen können sei somit substanzlos. Der Nebenklagevertreter zog eine Parallele zu Naziverfahren, in denen Verweigerern auch nicht zuerkannt worden sei, dass sich ihnen entstandene Probleme zu ihren Gunsten auswirken könnten. An dieser Stelle merkte die Verteidigung an, dass die bloße Mitgliedschaft im MRND noch kein Indiz für eine Teilnahme am Völkermord sei und es in den nördlichen Landesregionen ebenfalls Repressalien gegeben habe. Der Nebenklagevertreter bezeichnete dies als Gerüchte, wie auch eine Vergewaltigung der Ehefrau des Angeklagten.

6. Antrag der Verteidigung auf Verlesung aus einem Bericht der Organisation „African Rights“

Die Verteidigung stellte einen Antrag auf Verlesung von Passagen aus dem zweiten Band eines Komiteeberichts der Organisation „African Rights“ vom November 2007. Die Verteidigung führte an, dass Passagen dieses Berichts aufzeigen, dass von Beginn an eine Gefahr für den Angeklagten bestanden habe, da aus ihnen hervorgehe, dass für sich widersetzende Bürgermeister „Gefahr für Leib und Leben“ bestanden habe. Er habe in Lagern für Ruhe sorgen müssen, da Gatete, bei dem Zuflucht gesucht worden sei, sehr streng gewesen sei. Ein Zeuge habe ebenfalls versucht, den Richtern Gatetes Strenge klar zu machen. Der Vertreter des GBA stimmte einer Verlesung zu, behielt sich jedoch ebenso wie die Vertretung der Nebenklage eine schriftliche Stellungnahme vor.

7. Schluss der Beweisaufnahme durch den Senat

Nachdem der Senat festgestellt hatte, dass keine weiteren Beweise, Anträge oder Stellungnahmen vorliegen, sowie eine Verständigung nicht stattgefunden habe, verkündete er, dass die Beweisaufnahme geschlossen sei.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Das Gericht war während der Befragung anderer Prozessteilnehmer eher zurückhaltend. Nur bei der Befragung durch den Nebenklagevertreter und/oder den Vertreter des Generalbundesanwalts wurde ein oder zweimal eingegriffen. Der Vorsitzende Richter hielt die gestellte(n) Frage(n) für unlogisch und wies darauf hin. Die Frage(n) wurde fallen gelassen.

Vor der Verlesung der Einlassung des Angeklagten machte der Vorsitzende den Angeklagten und die Verteidigung „der Fairness halber“ auf die Rechtsprechung des BGH aufmerksam, wonach eine Teileinlassung nach dem bisherigen vollständigen Schweigen des Angeklagten dem Gericht die Möglichkeit eröffne, aus einem Teilschweigen negative Schlüsse zu ziehen. Er selbst, so der Vorsitzende, sei dem gegenüber persönlich aber „zurückhaltend“: Falls sich der Angeklagte nur zu seiner Person äußern sollte, werde das Gericht die Möglichkeit voraussichtlich, wenn überhaupt, nur eingeschränkt nutzen. Die Verteidigung entgegnete, ihr sei diese Rechtsprechung „selbstverständlich“ bekannt und man habe auch den Angeklagten entsprechend informiert.

Der Vorsitzende Richter ermahnte einen Zuschauer, der die Verhandlung durch Zwischenrufe störte.

2. Öffentlichkeit

Es waren zu Beginn der Verhandlung insgesamt 17 Zuschauer anwesend, darunter mindestens zwei Vertreter der Presse.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
21.01. 14	116	10:04	12:13 - 13:24 14:33 - 14:54 16:05 - 16:33 16:44 - 17:09	17:41	6h 12min
Insgesamt:	116				318h 19min

Jana Herrmann, Farina König, Tobias Römer, Lucia Speh, Leonard Wolckenhaar